

AGB / Teilnahmebedingungen

für eine private LARP-Veranstaltung

Allgemeine Geschäfts- und Teilnahmebedingungen für die private Live-Rollenspiel-Veranstaltung Ravnö 1

Veranstalter ist:

Stephan Buhl

Am Platz 3

38468 Ehra-Lessien

koldor@gmx.de.

Diese Veranstaltung ist eine **private, nicht-kommerzielle Freizeitveranstaltung**.

§1 Geltungsbereich

Diese Teilnahmebedingungen gelten für alle Personen, die sich zur Veranstaltung **Ravnö 1** anmelden oder an ihr teilnehmen.

Mit der Anmeldung und spätestens mit dem Betreten des Veranstaltungsgeländes erkennen die Teilnehmenden diese Teilnahmebedingungen an.

§2 Art der Veranstaltung

1. Die Veranstaltung ist ein privates Live-Rollenspiel (LARP).
 2. Die Teilnahme erfolgt im Rahmen einer gemeinschaftlichen Freizeitgestaltung und nicht zu gewerblichen Zwecken.
 3. Ein Anspruch auf bestimmte Spielinhalte, Plotstränge, NSC-Darstellungen, Kämpfe, Rätsel, Komfortstandards oder bestimmte Ausgestaltung der Veranstaltung besteht nicht.
 4. Die Veranstalter bemühen sich um einen geordneten Ablauf, schulden jedoch keinen bestimmten Spielerfolg.
-

§3 Anmeldung und Teilnahme

1. Die Teilnahme setzt eine vorherige Anmeldung und eine Bestätigung durch die Veranstalter voraus.
2. Die Veranstalter können Anmeldungen ohne Angabe von Gründen ablehnen, insbesondere wenn organisatorische, sicherheitsrelevante oder gruppendynamische Gründe entgegenstehen.
3. Die Teilnahme ist nur der angemeldeten Person gestattet. Eine Übertragung des Teilnahmeplatzes auf andere Personen ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Veranstalter zulässig.
4. Die Veranstalter können die Zahl der Teilnehmenden begrenzen.

§4 Teilnahmebeitrag

1. Für die Veranstaltung wird ein Teilnahmebeitrag erhoben.
2. Der Teilnahmebeitrag dient ausschließlich der Deckung von Kosten der privaten Veranstaltung. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt.
3. Wird ein Teilnahmebeitrag erhoben, wird dieser mit der in der Anmeldung genannten Frist fällig.

§5 Rücktritt durch Teilnehmende

1. Eine Abmeldung hat in Textform zu erfolgen.
2. Wird kein Teilnahmebeitrag erhoben, besteht bei Abmeldung kein weiterer Anspruch.
3. Wird ein Teilnahmebeitrag erhoben, gelten folgende Regelungen, soweit nichts anderes individuell mitgeteilt wurde:
 - a) bei Rücktritt bis **30 Tage vor Veranstaltungsbeginn**: Erstattung des bereits gezahlten Betrags abzüglich bereits entstandener, nicht mehr vermeidbarer Kosten,
 - b) bei Rücktritt ab **29 Tage vor Veranstaltungsbeginn**: eine Erstattung erfolgt nur, wenn der Platz anderweitig vergeben werden kann oder keine entsprechenden Kosten angefallen sind.
4. Die Veranstalter können aus Kulanz abweichende Regelungen treffen. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

§6 Absage oder Änderung der Veranstaltung

1. Die Veranstalter können die Veranstaltung aus wichtigem Grund absagen, abbrechen, örtlich verlegen oder in ihrem Ablauf ändern.
2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:
 - höherer Gewalt,
 - Unwetter,
 - behördlichen Auflagen,
 - Erkrankung oder Ausfall zentraler Organisatoren,
 - Nichtverfügbarkeit des Geländes,
 - Sicherheitsgründen.
3. Bereits gezahlte Teilnahmebeiträge werden in diesem Fall nur insoweit zurückerstattet, wie nach Abzug bereits entstandener und nicht mehr rückholbarer Kosten Mittel verbleiben.
4. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Ersatz von Reise-, Unterkunfts-, Arbeitsausfall- oder sonstigen Folgekosten, bestehen nicht, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Veranstalter.

§7 Hausrecht und Weisungsbefugnis

1. Den Anweisungen der Veranstalter, der von ihnen eingesetzten Orga, Spielleitung, Lagerleitung, Sicherheitsverantwortlichen und sonstigen Beauftragten ist Folge zu leisten.
2. Die Veranstalter üben auf dem Veranstaltungsgelände das Hausrecht aus.
3. Teilnehmende können ganz oder teilweise von der Veranstaltung ausgeschlossen werden, wenn sie:
 - die Sicherheit anderer gefährden,
 - den Ablauf der Veranstaltung erheblich stören,
 - gegen diese Teilnahmebedingungen verstoßen,
 - Anweisungen der Orga nicht befolgen,
 - andere Personen belästigen, bedrohen oder verletzen,
 - mutwillig fremdes Eigentum beschädigen,
 - durch Alkohol, Drogen oder sonstige Umstände nicht mehr sicher am Spiel teilnehmen können.
4. Im Falle eines Ausschlusses besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Erstattung eines Teilnahmebeitrags.

§8 Eigenverantwortung und typische Risiken

1. LARP ist eine Freizeitaktivität mit körperlichen und organisatorischen Risiken.
2. Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr und eigene Verantwortung. Dies gilt insbesondere für:
 - Gelände Risiken,
 - Nachtgelände,
 - Witterung,
 - Stolper-, Sturz- und Verletzungsgefahren,
 - den Umgang mit Polsterwaffen, Schilden und sonstiger Ausrüstung,
 - Lagerleben, Feuerstellen und Zeltbetrieb.
3. Jede teilnehmende Person ist verpflichtet, ihre eigene körperliche und psychische Belastbarkeit realistisch einzuschätzen.
4. Wer sich krank, verletzt oder nicht spielfähig fühlt, hat eigenverantwortlich auf eine Teilnahme an entsprechenden Spielsituationen zu verzichten.

§9 Haftung

1. Die Veranstalter haften unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
 2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Pflichten haften die Veranstalter nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
 3. Im Übrigen ist die Haftung der Veranstalter ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.
 4. Für verlorene, gestohlene oder beschädigte Ausrüstungsgegenstände, Gewandung, Wertsachen, Fahrzeuge oder sonstiges Eigentum der Teilnehmenden übernehmen die Veranstalter keine Haftung, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
 5. Teilnehmende haften für von ihnen verursachte Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften.
-

§10 Waffen, Kampf und Darstellung

1. Es dürfen nur für LARP geeignete und sichere Waffen und Ausrüstungsgegenstände verwendet werden.
 2. Unsichere oder ungeeignete Gegenstände können von der Orga jederzeit vom Spiel ausgeschlossen werden.
 3. Kämpfe sind kontrolliert, rücksichtsvoll und nur im Rahmen der geltenden Spielregeln zu führen.
 4. Stiche, unkontrollierte Schläge, Treffer gegen Kopf, Hals oder Genitalbereich sowie sonstige gefährliche Aktionen sind unzulässig.
 5. Jede Person ist verpflichtet, auf die Sicherheit anderer zu achten.
 6. Wer sichtbar alkoholisiert, berauscht oder körperlich nicht in der Lage ist, sicher am Kampf teilzunehmen, darf nicht kämpfen.
-

§11 Alkohol, Drogen und gefährliche Gegenstände

1. Der Konsum von Alkohol hat verantwortungsvoll zu erfolgen.
 2. Stark alkoholisierte Personen können vom Spiel, von einzelnen Programmpunkten oder von der gesamten Veranstaltung ausgeschlossen werden.
 3. Der Besitz oder Konsum illegaler Drogen ist untersagt.
 4. Gefährliche Gegenstände, Pyrotechnik, nicht genehmigte offene Flammen oder sonstige sicherheitsgefährdende Mittel sind untersagt, soweit sie nicht ausdrücklich durch die Veranstalter zugelassen wurden.
-

§12 Feuer, Kerzen und Lagerbetrieb

1. Offenes Feuer, Kerzen, Kochstellen und ähnliche Wärmequellen sind nur an dafür zugelassenen oder von der Orga freigegebenen Orten erlaubt.
2. Die jeweils geltenden Brandschutzregeln des Geländes sind einzuhalten.

3. Jede Feuerstelle ist ständig in geeigneter Weise zu beaufsichtigen.
 4. Die Veranstalter können offenes Feuer jederzeit ganz oder teilweise untersagen, insbesondere bei Trockenheit, Wind oder behördlichen Vorgaben.
-

§13 Minderjährige

Variante A – reine Erwachsenenveranstaltung:

1. Die Teilnahme ist nur volljährigen Personen ab 18 Jahren gestattet.

oder

Variante B – Minderjährige mit Auflagen:

1. Minderjährige dürfen nur mit schriftlicher Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten teilnehmen.
 2. Teilnehmende unter 18 Jahren benötigen zusätzlich eine namentlich benannte volljährige Aufsichtsperson, sofern die Veranstalter nichts anderes schriftlich festlegen.
 3. Minderjährige dürfen an Kampfhandlungen oder bestimmten Spielsituationen nur teilnehmen, soweit dies von der Orga ausdrücklich zugelassen ist.
 4. Die Veranstalter behalten sich vor, für Minderjährige zusätzliche Schutz- und Teilnahmebeschränkungen festzulegen.
-

§14 Gesundheit, Allergien und medizinische Besonderheiten

1. Teilnehmende sind selbst dafür verantwortlich, notwendige Medikamente, Hilfsmittel oder persönliche Versorgung mitzuführen.
 2. Relevante Umstände, die im Notfall wichtig sein können, sollen den Veranstaltern freiwillig vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt werden, soweit dies gewünscht und zumutbar ist.
 3. Die Veranstalter übernehmen keine medizinische Betreuung, außer im Rahmen üblicher Erster Hilfe.
-

§15 Foto-, Ton- und Videoaufnahmen

1. Während der Veranstaltung können durch die Veranstalter oder von ihnen beauftragte Personen Foto-, Ton- und Videoaufnahmen erstellt werden.
2. Diese Aufnahmen dürfen zur Dokumentation der Veranstaltung und zur nicht-kommerziellen Bewerbung zukünftiger privater Veranstaltungen verwendet werden, insbesondere auf Webseiten, in sozialen Medien und in internen Gruppen.
3. Wer nicht aufgenommen oder nicht veröffentlicht werden möchte, teilt dies den Veranstaltern bitte vor Ort oder vorab mit. Die Veranstalter bemühen sich dann um entsprechende Rücksichtnahme.

4. Aufnahmen durch Teilnehmende sind für private Zwecke grundsätzlich erlaubt, soweit keine berechtigten Interessen anderer Personen entgegenstehen.
 5. Eine öffentliche oder kommerzielle Veröffentlichung von Aufnahmen anderer Teilnehmender bedarf deren Zustimmung.
-

§16 Gewandung, Spielstil und Rücksichtnahme

1. Die Veranstaltung lebt vom gemeinsamen Spiel und der gegenseitigen Rücksichtnahme.
 2. Alle Teilnehmenden verpflichten sich zu einem fairen, respektvollen und kooperativen Umgang miteinander.
 3. Spielhandlungen gegen den Willen anderer Personen sind zu unterlassen.
 4. Die Veranstalter können Vorgaben zu Gewandung, Ambiente, OT-Gegenständen und Spielstil machen.
 5. Moderne oder stimmungsbrechende Gegenstände sollen, soweit möglich, aus dem Spielbereich ferngehalten werden.
-

§17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt die gesetzliche Regelung.

§18 Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.